

Barrierefreiheit im Tourismus – Aspekte der rechtlichen und baulichen Grundlagen



Autorinnen:
Ing. Maria R. Grundner
Mag. Barbara Schmied-Länger

IMPRESSUM

Herausgeber:

**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
Sektion Tourismus und Historische Objekte**

Stubenring 1
1010 Wien

**Wirtschaftskammer Österreich,
Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft**

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Austrian Standards

Heinestraße 38
1020 Wien

Autorinnen:

Maria Grundner

Als Technikerin mit langjähriger Berufserfahrung in der Baubranche engagiert sich Ing. Maria R. Grundner seit Jahren für Barrierefreies Bauen bei Austrian Standards als Vorsitzende der AG 011.05, wie auch bis 2013 für die Dachorganisation der Österreichischen Behindertenverbände. Seit 2014 bringt sie ihr Wissen über barrierefreie Mobilität in die Mobilitätsagentur Wien ein.

Barbara Schmied-Länger

Die Juristin ist als Referentin in der Bundessparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich für den Bereich der „Barrierefreiheit“ zuständig und hat es sich zum Ziel gesetzt, durch wiederholte Information diese Thematik noch besser zu positionieren.

Layout: Simone Leonhartsberger, Komo Wien

Druck: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Oktober 2014, 2. Auflage: Dezember 2014

NEU!



Testen Sie Ihr Wissen!

Wie fit sind Sie zum Thema Barrierefreies Planen und Bauen?

Unsere kostenlose Quiz-App zum Barrierefreien Planen und Bauen finden Sie unter:

www.austrian-standards.at/quiz-barrierefrei
oder scannen Sie einfach den QR-Code mit
Ihrem Smartphone.

Aktuelle Informationen zum Thema
Barrierefreiheit finden Sie unter:

www.austrian-standards.at/barrierefrei



Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen, sie soll Unternehmen als Orientierungshilfe dienen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung nach bestem Wissen und Gewissen kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Weiters können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Stand: Dezember 2014

Barrierefreiheit im Tourismus – Aspekte der rechtlichen und baulichen Grundlagen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf die grammatikalisch weibliche Form bzw. die Kombination von männlicher und weiblicher Form verzichtet. In der gesamten Broschüre sind mit der männlichen Form Männer und Frauen gleichberechtigt gemeint.

Inhalt

Bauliche Grundlagen	12
Wesentliche Inhalte des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes	15
Bedeutung der Barrierefreiheit	15
Geltungsbereich des BGStG	16
Definition von „Behinderung“	17
Arten und Folgen der Diskriminierung gemäß § 5 BGStG	18
Etappenweise bauliche Barrieren abbauen	20
Begriff der funktionalen Einheit	21
Welche Kosten sind für Maßnahmen der Barrierefreiheit zumutbar?	24
Welche Norm gilt für mich?	26
Inhalte der ÖNORMEN	27
Allgemeine Nutzungsbereiche und Bauteile gemäß ÖNORM B 1600	28
Wege im Freien	28
Haupteingang	28
Türen und Gänge	29
Glasmarkierungen	30
Rampen	32
Treppen	32
Aufzug	33
Leitsystem	33
Sanitär/WC-Anlage	34
Das barrierefreie Restaurant	36
Parkplatz	36
Garderoben	38
Möblierung	38
Buffet	39

Freibereiche und Gastgärten	40
Akustik	40
WC-Raum mit Wickeltisch	41
Das barrierefreie Hotel	43
Rezeption	44
Beherbergungszimmer	45
Sanitärraum im Hotelzimmer	48
Wellnessbereich	49
Umkleidebereich	49
Schwimmbecken	51
Ruhebereiche	54
Sauna, Dampfbad	54
Barrierefreie Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten	56
Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Ambulatorien	58
FAQs	59
Förderungen	62
Ansprechpartner in den Landeskammer	64

Vorworte



Österreichs geographische und kulturelle Vielfalt, gepaart mit einer breiten Palette an touristischen Angeboten, ist ein zentraler Erfolgsfaktor für den heimischen Tourismus. Es ist aber nicht jedem eine Teilnahme an dieser Vielzahl der Reise- und Freizeitangebote möglich. Für Menschen mit Behinderung gibt es mehrere Hürden, obwohl der Urlaub ein wesentlicher Aspekt der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist. Umso wichtiger sind barrierefreie Angebote, die auch im Tourismus weiter ausgebaut werden sollten.

Aufgrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung gewinnt das Thema laufend an Bedeutung. Ganzjährig nutzbare barrierefreie Angebote unterstützen die Erschließung neuer Zielgruppen und schaffen gerade im Tourismus einen nachhaltigen Mehrwert. Neben Gästen mit Handicap profitieren auch Senioren und Familien mit Kleinkindern.

Wer als Tourismusbetrieb gezielt auf die Bedürfnisse dieser Gästegruppen eingeht, verschafft sich nachhaltige Wettbewerbsvorteile. Daher setzen wir gemeinsam mit der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der WKÖ und anderen Partnern zahlreiche Initiativen, um den Fokus auf die Etablierung barrierefreier Reise- und Urlaubsmöglichkeiten zu richten.

In dieser Publikation finden Sie Informationen über die notwendigen rechtlichen und normativen Anforderungen für eine barrierefreie Angebotsgestaltung. Darüber hinaus werden mögliche Förderungen dargestellt.

Dr. Reinhold Mitterlehner
Vizekanzler und
Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft



Barrierefreiheit ist ein Thema das uns alle betrifft! Wer bei dieser Thematik nur an Rollstuhlfahrer denkt, hat sich mit dieser noch nicht ausreichend auseinandergesetzt. Wir werden alle älter, zunehmend mobiler und reisefreudiger. Je rascher wir das begreifen und darauf reagieren, umso eher kann diese Herausforderung als Chance gesehen und das Wachstumspotenzial genutzt werden. Es ist dringend notwendig, sich dieser gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen und

dem Thema mehr Beachtung zu schenken.

Die Broschüre, die Sie gerade in den Händen halten, soll Ihnen die baulichen und rechtlichen Aspekte der Barrierefreiheit in Grundzügen erläutern, und helfen, diesen Aspekt von vornherein bei allen Veränderungsprozessen im wahrsten Sinne des Wortes „einzubauen“!

„Wo ein Wille, da bekanntlich ein Weg“, lautet ein Sprichwort, und diesen sollten wir gemeinsam einschlagen. Einen Weg, der noch Zeit in Anspruch nehmen wird, aber zum Ziel hat, dass Barrierefreiheit in Zukunft als Markenzeichen und Selbstverständlichkeit des österreichischen Tourismus anerkannt wird!

Petra Nocker-Schwarzenbacher
Bundesspartenobfrau der Bundessparte Tourismus und
Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich



Selbstbestimmt zu leben, zu reisen und zu wohnen ist ein Menschenrecht. ÖNORMEN rund um das Bauen und das Gestalten barrierefreier Lebensräume helfen Personen mit Einschränkungen dabei, uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Es geht um das Prinzip, älteren Personen mit Gehschwächen, Eltern mit Kinderwagen und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Bedingungen und möglichst hürdenfreie Mobilität

zu schaffen. Und das zahlt sich aus: Aufgrund des steigenden Lebensalters, der hohen Reisehäufigkeit der Generation 50plus und ihres deutlich höheren Urlaubsbudgets ist Barrierefreiheit für den Tourismus zukunfts- und wachstumsorientiert. ÖNORMEN halten einen gesellschaftlichen Konsens fest. Diese Broschüre ist ein wichtiger Beitrag dazu, diesen Konsens umzusetzen und Menschen mit Einschränkungen auch auf Reisen einen selbstbestimmten Genuss zu ermöglichen.

Dr. Elisabeth Stampfl-Blaha
Direktorin Austrian Standards
Vice President Technical Management der
Internationalen Organisation für Normung ISO

Einleitung

Grundlage dieser Broschüre ist ein Auszug aus dem von Austrian Standards publizierten Buch der Autorin Maria R. Grundner mit dem Titel „Barrierefreies Planen und Bauen in Österreich - Handbuch für mehr Mobilität - mit vielen Bildern und Praxistipps“, Austrian Standards plus Publishing, 1. Auflage 2013, welcher dankenswerter Weise von Austrian Standards zur Verfügung gestellt wurde.

Es erfolgte eine umfangreiche Erweiterung dieses Auszuges, um das Thema der baulichen Barrierefreiheit im Tourismus noch detaillierter darzustellen. Im Rahmen dieser Broschüre werden die ÖNORMEN B 1600ff, Ausgabe 2013-10-01, in ihren wichtigsten Grundzügen behandelt. Eine vollständige Abhandlung aller einschlägigen technischen Normen beinhaltet diese Broschüre jedoch nicht. Eine ausführliche Analyse der Situation eines Betriebs kann nur im Rahmen einer Beratung durch einen oder eine Sachverständige(n) und durch individuelle Begutachtung des Betriebes erfolgen.

Diese Broschüre soll die Grundlage schaffen, sich Wissen über die Notwendigkeit baulicher Barrierefreiheit anzueignen. Durch Wissen um die Bedürfnisse, im Speziellen von Personen mit Behinderungen, können Barrieren erkannt und Gebäude touristischer Betriebe für alle Menschen nutzbar gemacht werden. Vor allem in der Gastronomie und Hotellerie ist die Berücksichtigung der baulichen Barrierefreiheit wichtig, um neue Gäste anzusprechen, aber auch um bestehende, alternde Gäste langfristig zu binden. Barrierefreiheit dient Gästen mit Kindern, älteren Gästen und Gästen mit Behinderungen gleichermaßen, einen möglichst komfortablen Aufenthalt zu genießen. Wichtig ist, dass Barrierefreiheit nicht nur für Rollstuhlfahrende, sondern auch für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen usw. geschaffen werden muss.

Derzeit gibt es noch zu wenig Erfahrungswerte hinsichtlich der Rechtsprechung im Bereich des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, um zu vielen Fragestellungen detailliertere Aussagen tätigen

zu können. So kann auf die häufig auftauchende Frage, wann dem Unternehmer die Beseitigung einer Barriere zumutbar ist, nicht generell geantwortet werden. Hier wird stets anhand der vorliegenden Umstände im Einzelfall entschieden. Dennoch liefert diese Broschüre detaillierte Anhaltspunkte, welche Barrieren bestehen, und mit welchen Mitteln und in welchem Ausmaß diese beseitigt werden können.

Weitere ausführliche Informationen über barrierefreien Tourismus in Österreich bietet außerdem die Broschüren-Reihe der Wirtschaftskammer Österreich in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Näheres unter:

wko.at/bstf

www.bmwfw.gv.at/tourismus



BEACHTEN

Es gilt zu unterscheiden zwischen den Rechtsgrundlagen für die Schaffung von baulicher Barrierefreiheit (z. B. Baugesetze der Länder) und den Rechtsgrundlagen, sich gegen eine Diskriminierung, z. B. aufgrund einer baulichen Barriere, wehren zu können (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz).

Bauliche Grundlagen

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist das Baurecht Landes-sache in Gesetzgebung und Vollziehung, daher gibt es in Österreich für jedes Bundesland eigene Bauvorschriften. Diese Bauordnungen regeln in ihren Bestimmungen eigenständig, welche Gebäude barrierefrei gestaltet werden müssen und enthalten zielorientierte Anforderungen zur Beseitigung und Verhinderung baulicher Hindernisse. Einzelne, landesgesetzliche Bestimmungen enthalten konkrete, gesetzliche Vorgaben über barrierefreies Bauen (z. B. Baugesetze, Aufzugsgesetze und Garagengesetze).

Um all diese unterschiedlichen bautechnischen Vorschriften zu harmonisieren, wurde das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) im Jahr 2000 damit beauftragt, einen zwischen den Bundesländern harmonisierten Entwurf auszuarbeiten.

Diese OIB-Richtlinien dienen als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften, die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten. Die Barrierefreiheit ist Inhalt der OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“. Anbei finden Sie eine Tabelle, die das Inkrafttreten der OIB-Richtlinie 4 für die einzelnen Bundesländer aufzeigt:

Bundesland	OIB-Richtlinie 4
Burgenland	8. Jänner 2013
Kärnten	1. Oktober 2012
Niederösterreich	-
Oberösterreich	1. Juli 2013
Salzburg	-
Steiermark	1. Jänner 2013
Tirol	1. September 2013
Vorarlberg	1. Jänner 2013

Quelle: www.oib.or.at, Stand: August 2014

Im Falle der Umsetzung handelt es sich bei den OIB-Richtlinien um Bestimmungen im Range eines Landesgesetzes, welche die jeweiligen Bauordnungen ergänzen und zwingend bei Neu- und Umbauten einzuhalten sind. In Salzburg und Niederösterreich ist die OIB-Richtlinie 4 formal noch nicht für verbindlich erklärt worden, doch gelten die OIB-Richtlinien dort zumindest als „Regelwerk der Technik“. Sie sind daher anwendbar, solange keine gesetzliche Bestimmung anderes verlangt.

In der OIB-Richtlinie 4:2011 werden einzelne Punkte der ÖNORMEN B 1600ff („Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen“) vollständig aufgezählt und für rechtlich verbindlich erklärt.

In der OIB-Richtlinie 4:2014 wird es dies voraussichtlich nicht mehr geben, dann sollen alle Vorschriften direkt in der Richtlinie abgebildet sein.



BEACHTEN

ÖNORMEN sind per se nicht rechtsverbindlich, sie haben nur Empfehlungscharakter. ÖNORMEN gelten aber als Stand der Technik und werden gegebenenfalls herangezogen, um im Einzelfall den technischen Standard zu prüfen.

Relevant für den Bereich der Barrierefreiheit sind folgende ÖNORMEN:

- » B 1600 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ als allgemeine Basisnorm, die grundlegende Anforderungen an barrierefreies Bauen formuliert
- » B 1601 „Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, assistive Wohn- und Arbeitsstätten – Planungsgrundlagen“
- » B 1602 „Barrierefreie Bildungseinrichtungen – Planungsgrundlagen“
- » B 1603 „Barrierefreie Tourismus- und Freizeiteinrichtungen – Planungsgrundlagen“

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis im Vorwort der per 1.10.2013 veröffentlichten ÖNORM B 1600, der folgendermaßen lautet:

„Die vorliegende ÖNORM legt Standards für die barrierefreie Gestaltung der gebauten Umwelt fest und gibt Planungshinweise für die Umsetzung. Es liegt im Verantwortungsbereich des Anwenders (z. B. Bauherr, Auftraggeber) bzw. des Gesetzgebers, festzulegen, wann und in welchem Umfang diese ÖNORM anzuwenden ist.“



EMPFEHLUNG

Legen Sie im Falle einer baulichen Veränderung vertraglich mit ihren Vertragspartnern fest, dass Barrierefreiheit gemäß dem Stand der Technik einzuhalten ist!

Wesentliche Inhalte des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes¹

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) hat zum Ziel, behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Was beim barrierefreien Bauen zu beachten ist, richtet sich wie bereits oben dargestellt in erster Linie nach den Bauordnungen der Länder.



BEACHTEN

Das BGStG regelt also nicht, wie z. B. ein barrierefreier Zugang auszusehen hat, sondern es regelt die Rechtsfolgen einer Benachteiligung, also eine eventuelle Schadenersatzforderung durch eine Diskriminierung.

Bedeutung der Barrierefreiheit

Das BGStG regelt im § 6 Absatz 5, was Barrierefreiheit bedeutet und stellt eine Legaldefinition und Leitlinie für die Rechtsprechung bei der Beurteilung von Sachverhalten dar:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

¹ Link zum Gesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>

Aus den Erläuterungen geht hervor, was dies im Zusammenhang mit der Definition von Barrierefreiheit bedeutet:

- » „in der allgemein üblichen Weise“, z. B. die Beförderung in einem üblicherweise für die Passagierbeförderung vorgesehenen Eisenbahnwaggon und nicht im Gepäckwagen,
- » „ohne besondere Erschwernis“, dass unter gewissen Umständen eine leichte Erschwernis wie z. B. längere Wartezeiten zumutbar ist, und
- » „grundsätzlich ohne fremde Hilfe“, dass z. B. bauliche Änderungen oder technische Adaptierungen Barrieren nachhaltiger beseitigen als Hilfeleistung durch Dritte.²

Geltungsbereich des BGStG

§ 2 BGStG definiert den Geltungsbereich und definiert diesen für Rechtsverhältnisse in der Privatwirtschaft im Absatz 2 folgendermaßen:

„Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich der Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.“

Dies bedeutet, dass Gegenstand einer Diskriminierung „Güter und Dienstleistungen sein müssen, die grundsätzlich öffentlich angeboten werden“³. Tatbestände, die unter das KSchG fallen, sind jedenfalls unter den Geltungsbereich des Gesetzes zu subsumieren.

² 836 BlgNR 22. GP 9

³ Siehe Hofer/Iser/Miller- Fahringer/Rubisch, Kommentar Behindertengleichstellungsrecht, 1.1.2006, NWV Verlag



BEACHTEN

Das Diskriminierungsverbot gilt immer dann, wenn an einem Rechtsgeschäft einerseits jemand beteiligt ist, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, und andererseits jemand, für den dies nicht zutrifft.

Das ist im touristischen Bereich praktisch immer der Fall, wenn ein Vertrag (auch mündlich) geschlossen wird (Beherbergungsvertrag, Bewirtung in einem Gasthaus, Verkauf einer Eintrittskarte für ein Museum oder einen Vergnügungspark etc.).

Auch die bloße Anbahnung eines Rechtsgeschäftes mit einer Verbraucherin oder einem Verbraucher fällt unter das BGStG.

Definition von „Behinderung“

Als Behinderung gilt gemäß § 3 BGStG jede Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden (länger als 6 Monate) körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung der Sinnesfunktion, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Soweit die Definition im BGStG nach dem „medizinischen Modell“⁴.

⁴ Beachte: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat einen Paradigmenwechsel eingeleitet, wonach das „soziale Modell“ anzustreben ist. „Behinderung entsteht demnach aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“ Siehe Leitbild vom Bundes- Monitoringausschuss www.monitoringausschuss.at

Arten und Folgen der Diskriminierung gemäß § 5 BGStG

Es gilt zu unterscheiden, ob es sich um eine unmittelbare oder um eine mittelbare Diskriminierung handelt.

Unmittelbare Diskriminierung bedeutet, dass eine Person aufgrund ihrer Behinderungen eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person. Zum Beispiel: Jemand bekommt aufgrund seiner Behinderungen kein Hotelzimmer.



BEACHTET

Für eine unmittelbare Diskriminierung gibt es niemals eine sachliche Rechtfertigung, sie ist jedenfalls unzulässig!

Mittelbare Diskriminierungen liegen vor, wenn scheinbar neutrale Vorschriften oder Merkmale Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können. Darunter fallen auch die baulichen Barrieren, wie etwa hohe Stufen, fehlende Handläufe, schlecht gekennzeichnete Glastüren etc.

Das BGStG ist eine zivilrechtliche Vorschrift, verwaltungsrechtliche Sanktionen sind nicht vorgesehen. Personen, die sich diskriminiert fühlen, können bei Verstößen gegen das BGStG schadenersatzrechtliche Ansprüche geltend machen. Dem Gerichtsverfahren hat ein kostenloses Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt voranzugehen. Eine Einbringung der Klage bei Gericht ist nur zulässig, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist.



Blinde Frau beim Rollerskaten mit Assistenzperson

*Bildquelle:
Hilfsgemeinschaft
der Blinden und
Sehgeschwachen
Österreichs*

Etappenweise bauliche Barrieren abbauen

Wussten Sie, dass Barrierefreiheit seit 1.1.2006 für alle Neu-, Zu und Umbauten verpflichtend vorgesehen ist? Ab dem 1.1.2016 haben auch Organisationen und Betriebe ihr Angebot barrierefrei zu gestalten, auch wenn diese Infrastrukturen nutzen, die vor dem 1.1.2006 errichtet wurden.

Um wirtschaftliche Härten abzufedern, sieht der Gesetzgeber einen Stufenplan zum Abbau von baulichen Barrieren vor:

Geregelt ist dies durch die Übergangsbestimmungen im § 19 BGStG.

» Neu-, Zu- und Umbauten

Für Neu-, Zu- und Umbauten gelten die Zumutbarkeitsbestimmungen nach § 19 BGStG schon seit 1.1.2006.



BEACHTEN

Für alle Neu-, Zu- und Umbauten gilt daher seit 1.1.2006: Barrierefrei bauen, auch wenn die Bauvorschriften dies nicht zwingend vorsehen!

» Bestehende Bauten

Für ältere Gebäude – mit einer Baubewilligung vor dem 1.1.2006 – gilt das BGStG bis Ende 2015 nur, wenn eine bauliche Barriere entweder rechtswidrig (entgegen den Bauvorschriften) errichtet wurde oder der erforderliche Aufwand zur Beseitigung der Barriere € 5.000,-- nicht übersteigt. In diesen Fällen greifen die Übergangsbestimmungen somit nicht.



Für ältere Gebäude gilt also: Adaptierungen bis € 5.000,-- können schon jetzt verlangt werden; eine vollständige Barrierefreiheit ist im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenze auch für diese ab 1.1.2016 erforderlich, dann sind auch Kosten über € 5.000,-- zumutbar!

Begriff der funktionalen Einheit

Eine wichtige Frage stellt sich – zumindest bis zum Ablauf der Übergangsfristen noch: Worauf beziehen sich diese € 5.000,--? Im Gesetz wird hier im § 19 Absatz 7 BGStG auf den Begriff der „funktionalen Einheit“ abgestellt.

„Eine funktionale Einheit ist jene abgrenzbare Wirkungseinheit im Bereich eines Bauwerkes, einer Verkehrsanlage oder eines Verkehrsmittels, deren Umgestaltung für die barrierefreie Inanspruchnahme der nachgefragten Leistung erforderlich ist“.

Auch hier ist noch keine Rechtsprechung vorhanden, die teleologische Interpretation des Gesetzes lässt jedoch folgende Auslegung zu:

Man will eine Leistung in Anspruch nehmen. Den Maßstab für die Beantwortung bilden also die Bedürfnisse der behinderten Kundin bzw. des behinderten Kunden. Angeführt sei hier der Kommentar zum Behindertengleichstellungsrecht von Hofer/Iser/Miller-Fahringer/Rubisch: „Die entscheidende Frage hat daher zu lauten: Kann der behinderte Kunde bzw. Konsument die Leistung, die er haben will, barrierefrei in Anspruch nehmen? Der Begriff der Barrierefreiheit ist dabei wohl im Sinne des § 6 Abs. 5 BGStG zu beurteilen. Es ist also erforderlich, dass die nachgefragte

Leistung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Die Betragsgrenzen für die Adaptierung beziehen sich beim Feriendorf auf jene Bereiche, die für den behinderten Urlauber zugänglich sein müssen, damit er die angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen kann (Zufahrt, Appartement, Restaurant, Bar, Swimmingpool etc.).“⁵

Zum Gastraum gehört beispielsweise eine WC-Anlage dazu, sonst kann die angebotene Leistung auch nicht konsumiert werden, gilt also als eine funktionale Einheit. Ist der Gastraum auf verschiedene Ebenen aufgeteilt, genügt, dass ein größerer Teil erreichbar ist, denn damit ist gesichert, die Leistung konsumieren zu können. Gibt es eine Terrasse, dann muss auch diese Terrasse barrierefrei erreichbar sein.

Weitere Beispiele:

Kino:

funktionale Einheit = Kassa, WC-Anlage und Saal bzw. Säle

Schule:

funktionale Einheit = Klasse, Turnsaal, Physiksaal

Hotel:

funktionale Einheit = Rezeption, Zimmer, Frühstücksraum

Eine andere Rechtsmeinung vertritt Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger:

„Bei der nachgefragten Leistung dürfen nicht alle denkmöglichen Teilleistungen zusammengezählt werden. Jede nachgefragte Leistung stellt für sich eine funktionale Einheit dar und ist daher für jeden Teilbereich gesondert zu berücksichtigen.

Ein Besuch im Gasthaus umfasst beispielsweise das Betreten (barrierefreier Zugang), weiters möchte sich der Kunde orientieren über Preise,

Sitzmöglichkeiten oder den Nichtraucherschutz. Allenfalls will er eine Reservierung vornehmen. Die Kernleistung wird durch das Konsumieren von Speisen und Getränken gebildet (barrierefreier Gastraum). Dazu kann die Benützung von Sanitäreinrichtungen (barrierefreie Toilette) oder von zusätzlichen Sonderangeboten (beispielsweise barrierefreie Spielmöglichkeiten für Kinder oder Erwachsene z. B. Automaten) kommen. Die bis 31.12.2015 bestehende Zumutbarkeitsgrenze (€ 5.000,--) ist folglich auf jeden einzelnen Teilbereich anzuwenden.

Der anderen Rechtsauffassung nach müsste für jede, einer funktionalen Einheit zurechenbaren, Barriere eine Prüfung auf rechtswidrige Errichtung vorgenommen werden. Dies würde die Barriere gem. § 19 Abs. 2 BGStG wiederum aus dem Kontext der funktionalen Einheit herauslösen.

Im Lichte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erscheint das Zusammenzählen von Teilleistungen als überschießend, da die damit verbundene Ausdehnung der funktionalen Einheit regelmäßig zur Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenzen führen würde.“

⁵ Siehe Hofer/Iser/Miller-Fahringer/Rubisch, Kommentar Behindertengleichstellungsrecht, Seite 127, FN 17
1.1.2006, NWV Verlag

Welche Kosten sind für Maßnahmen der Barrierefreiheit zumutbar?

§ 6 BGStG normiert, dass eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von § 5 Abs. 2 BGStG dann nicht vorliegt, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre. Nach dem Gesetz wird die Unzumutbarkeit anhand folgender Faktoren geprüft:

- » Der mit der Beseitigung verbundene Aufwand.
- » Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit desjenigen, der zur Beseitigung verpflichtet wäre.⁶
- » Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechende Maßnahme.
- » Die Zeit, die zwischen dem Inkrafttreten des BGStG und der behaupteten Diskriminierung vergangen ist und⁷
- » die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen von behinderten Personen.⁸

Im Rahmen dieser Zumutbarkeitsüberprüfung ist auch zu beachten, ob wenigstens versucht wurde, die Bedürfnisse behinderter Personen zu berücksichtigen.



BEACHTEN

Es sind sämtliche zumutbare Maßnahmen so weit zu treffen, dass die Situation von Personen mit Behinderungen möglichst verbessert wird. Sollte ein Betrieb aus begründeten

⁶ Hier kommt es darauf an, welchen Gewinn/Umsatz das konkrete Produkt oder die Dienstleistung erwirtschaftet, bei dem eine Barriere und somit eine Diskriminierung festgestellt wurde.

⁷ Es wird hier insbesondere beurteilt, wie viel der Betrieb/der Unternehmer sich seit Inkrafttreten des BGStG für die Beseitigung einer Barriere hätte ansparen können.

⁸ Wenn es das einzige vergleichbare Angebot in näherer Umgebung ist (insbesondere ist an ein Dorfgasthaus zu denken), wird ein strengerer Maßstab an die Zumutbarkeit angelegt.

bautechnischen oder finanziellen Gegebenheiten nicht barrierefrei adaptierbar sein, ist vom Betrieb trotzdem nachzuweisen, dass er sich um einen Abbau der Barrieren bemüht hat und spezielle Lösungen anbieten kann.

Rechtlich gesehen bedeutet dies, dass die vollständige Adaption z. B. eines Gebäudes zwar im Einzelfall unzumutbar sein kann (z. B. hoher Umstellungsaufwand), dieser Umstand stellt jedoch keinen Rechtfertigungsgrund dar. Vielmehr muss das Ziel der Barrierefreiheit so weit wie möglich erreicht werden. Im Schlichtungsverfahren wird somit nach Überprüfung aller Kriterien festgestellt, was zumutbar ist. Ist die Beseitigung der Barriere zu 100 % zurzeit nicht möglich, ist es dem Unternehmer aber zumutbar diese z. B. zu 20 % oder 30 % zu beseitigen, so muss er dies auch tun⁹ (zum Beispiel: Informationen über barrierefreie Angebote auf der Webseite).



BEACHTEN

Um also eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, müssen Unternehmer schon von sich aus aktiv werden und Barrierefreiheit herstellen!

Relevant ist weiters, dass gemäß § 12 BGStG der Unternehmer zu beweisen hat, dass kein Diskriminierungstatbestand vorliegt. Das heißt, nicht die Person, die eine Diskriminierung erfahren hat, muss beweisen, dass sie diskriminiert wurde. Sondern beim Unternehmer liegt die Beweislast, dass er es nicht getan hat.

⁹ Ist aufgrund des hohen finanziellen Aufwands für den Betrieb beispielsweise eine 100%ige barrierefreie Einrichtung des Gastraumes nicht möglich, so ist doch bis zum tragbaren Ausmaß (bspw. 40 %) für eine solche zu sorgen.

Welche Norm gilt für mich?

- » Die ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen“ ist die Generalnorm und beinhaltet im Anhang B sogar Erleichterungen für bestehende Baulichkeiten bei Umbauten. Hier werden auch Beherbergungsbetriebe und Heime angesprochen, hinsichtlich der Anzahl der notwendigen barrierefreien Zimmer.
- » Die ÖNORM B 1601 enthält Planungsgrundlagen für barrierefreie Gesundheitseinrichtungen.
- » Für barrierefreie Tourismus- und Freizeiteinrichtungen gibt es zudem noch die aufbauende, spezifische ÖNORM B 1603, in der weitere Angaben zur barrierefreien Nutzung von beispielsweise Restaurants und Wellness-Bereichen angegeben werden.



BEACHTET

Welche ÖNORM der Betrieb für seine Bauvorhaben heranzieht, bleibt dem Betrieb überlassen, da die ÖNORMEN prinzipiell nur „freiwillige“ Standards festlegen. Fest steht aber, dass diese nach dem „Stand der Technik“ anzuwenden sind und sich ein Betrieb spätestens ab dem 1.1.2016 im Falle einer Klage vor Gericht rechtfertigen muss, warum – bei Nichtbeachtung der ÖNORMEN – keine Diskriminierung vorliegt.

- » Die ÖNORMEN sind in ihrer zum Bauzeitpunkt jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Seit 2006 sind Betriebe aufgefordert, Barrierefreiheit zu implementieren, die Übergangsfristen laufen mit 31.12.2015 aus. Gab es in den vergangenen Jahren keine Generalsanierung des bestehenden Bauwerks, so hätte der Betrieb sukzessive Barrieren beseitigen müssen.

Inhalte der ÖNORMEN

Nachstehend wird auf die baulichen Mindestanforderungen gemäß der ÖNORM B 1600 eingegangen, die Ausführungen der ÖNORMEN B 1601 und B 1603 werden gegebenenfalls zusätzlich herangezogen. Die Einhaltung der gesamten ÖNORMEN B 1601 für Gesundheitseinrichtungen und B 1603 für Tourismus- und Freizeiteinrichtungen beinhalten auch mögliche Steigerungsstufen bezüglich Komfort und barrierefreier Nutzbarkeit. Dadurch wird das Angebot erweitert und einer neuen Zielgruppe an Gästen eröffnet.

Die ÖNORMEN wurden im Laufe des letzten Jahres überarbeitet, die aktuelle Ausgabe wurde am 1.10.2013 veröffentlicht.

Die folgenden Erläuterungen bilden laut ÖNORM den Mindeststandard ab. Höhere Standards sind natürlich immer erlaubt und erwünscht. Diese werden zum Teil auch in den Normen erläutert, in Folge aber nicht im Detail ausgeführt.

Allgemeine Nutzungsbereiche und Bauteile gemäß ÖNORM B 1600

Richtlinien zu den allgemeinen Nutzungsbereichen und Bauteilen gemäß ÖNORM B 1600 bilden die Minimalerfordernisse für alle Bauten in Österreich ab. In Folge wird dann für spezielle Gebäude und Nutzungsarten noch auf die ÖNORMEN B 1601 und B 1603 eingegangen.

Wege im Freien



Wege im Freien sollen gut berollbar ausgeführt sein, d.h. sie sind immer mindestens 150 cm breit und stufenlos. Sie dürfen kaum ein Quergefälle aufweisen und Hindernisse sind kontrastierend zu markieren.

Frau mit Rollmobil

Haupteingang

Wichtig ist, den Haupteingang so zu gestalten, dass er für alle Personen nutzbar ist. Vorzugsweise führen taktile Bodenleitlinien auf den Eingang zu.



Taktile Bodenleitlinien sind Rillen oder Rippen. Sie dienen Personen, die sich tastend mittels eines Langstockes orientieren, als Leiteinrichtung. Sind die Rippen oder Rillen in Gehrichtung, werden sie Leitlinien genannt. Quer zur Gehrichtung dienen sie als Auffanglinie. Mehr dazu in der ÖNORMEN V2102-1:2003.



Gut sichtbarer Hoteleingang

Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass der Eingang als solcher visuell gut erkennbar ist. Ein stufenfreier Zugang und die nutzbare Durchgangsbreite von > 90 cm sind notwendige Charaktere eines Haupteinganges. Die Türen müssen leicht zu öffnen sein, ein automatisierter Türantrieb ist dazu notwendig. Es darf kein Drehkreuz, keine Karussell- oder Rotationstür durchschritten werden müssen.

Auch in kleinen Lokalen ist es wichtig die Eingangstür zu automatisieren, um zu vermeiden, dass potenzielle Gäste vor der Tür warten müssen. Nebeneingänge sind für Gäste äußerst unattraktiv.

Türen und Gänge

Ein seitlicher Anfahrbereich des Türdrückers ist sicher zu stellen. Dazu muss der Anfahrbereich an der Türdrückerseite 50 cm – vom Rahmen aus gemessen – betragen. Die Mindestgröße dieses Anfahrbereichs beträgt bei Drehflügeltüren auf der Seite des Aktionsbereiches der Tür 3,00 m² und auf der gegenüberliegenden, also der dem Türband abgewandten Seite 1,80 m².

Gänge sind in einer Breite von mindestens 120 cm frei zugänglich auszuführen. Am Gangende ist eine freie Bewegungsfläche von 150 cm Durchmesser sicher zu stellen.



Kontrastreiche Architektur mit taktilen Zimmerbeschriftungen

In einer Wand sind Türen farblich kontrastierend erkennbar auszuführen. Der Rahmen oder das Türblatt muss einen Kontrast zur Wandfläche aufweisen. Türdrücker und Bedienungselemente der Tür sind wiederum gut sichtbar zu gestalten, damit eine barrierefreie Nutzung sichergestellt wird.

Die nutzbare Durchgangsbreite von Türen muss mindestens 80 cm betragen. Türen müssen leicht zu öffnen sein, das heißt, dass ein maximales Schließmoment von 25 kN¹⁰ nicht überschritten werden darf, annähernd vergleichbar mit 2,5 kg.

Glasmarkierungen

Glastüren und Glaswände sind kontrastierend zu markieren, um Aufprallunfälle zu verhindern. Die Markierung ist kontrastierend zum Hintergrund mit einem hellen und einem dunklen Flächenanteil auszuführen. Die Norm empfiehlt den Bereich zwischen 90 cm und 130 cm über dem Fußboden durchgehend zu markieren oder zwei durchgehende Streifen anzubringen. Bei Glastüren ist die Öffnungsseite besonders zu markieren.



„Helligkeits- und Farbkontraste von Gebäudeteilen und Sicherheitsmarkierungen unterstützen die Sicherheit und Orientierung von Personen bei natürlicher Belichtung und künstlicher Beleuchtung.“ So beschreibt die ÖNORM B 1600:2013 in Punkt 8.2.1 die Notwendigkeiten der Kennzeichnung durch Kontraste und gibt in Tabelle 1 auch zwei Kontraststufen vor, die sich auf den LRV (Light Reflectance Value) stützen.



Eingang mit Glasmarkierungen

Glasmarkierung

¹⁰ kN = Kilonewton. Maßeinheit für die physikalische Größe „Kraft“.

Rampen

Rampen dürfen nicht steiler als 6 % sein. Nach 10 m Länge ist ein Zwischenpodest vorzusehen, Rampen müssen immer am Beginn und am Ende des Gefälles kontrastierend markiert sein. Auf beiden Seiten ist ein Handlauf mit einer freien Durchgangsbreite von 120 cm und Abrollsicherungen sicher zu stellen. Der Handlauf muss vor der Rampe und über die Rampe hinaus 30 cm verlängert sein. Vor und nach der Rampe wie auch bei Richtungsänderungen sind freie horizontale Flächen mit 150 cm Durchmesser vorzusehen.



*Markierungen an
Treppe und Rampe*

In bestehenden Bauten gibt es Erleichterungen für Rampen. Beispielsweise darf bei bestimmten Gegebenheiten das Gefälle auch bis zu 10 % betragen oder die Durchgangsbreite reduziert werden. Auch die horizontale Weiterführung des Handlaufes könnte entfallen.

Treppen

Treppen können dann komfortabel genutzt werden, wenn das Steigungsverhältnis der Stufen dementsprechend (ideal 30 cm Tiefe und 16 cm Höhe) ausgeführt ist. Barrierefreie Treppen zeichnen sich im Wesentlichen durch eine Weiterführung des Handlaufes am An- und Austritt um mindestens 30 cm aus und eine Durchziehung des Handlaufes am Podest. Die An- und Austrittsstufe ist an der Kante farblich kontrastierend zu markieren.



Bei weniger als 5 Stufen ist jede Vorderkante mit einem gut erkennbaren Streifen zu markieren.

*Treppe mit durchgehendem
Handlauf*

Aufzug

Der Fahrkorb hat eine Größe von 110 cm Breite und 140 cm Tiefe zu erfüllen. Im Ausnahmefall, wenn die Türen nicht an einer Seite oder gegenüber liegen, ist im Innenraum ein Wendebereich von 150 cm sicher zu stellen. Stockwerksansagen und Bedienhöhen zwischen 80 cm und bis zu 120 cm sind im Innenbereich anzubieten.

Leitsystem

Das visuelle Leitsystem ist lückenlos gut erkennbar und lesbar anzubieten. Hinweise zur Orientierung nur in GROSSBUCHSTABEN sind schwieriger zu erfassen. Es sind daher besser immer Großbuchstaben mit Kleinbuchstaben zu verwenden. Schriften auf kontrastreichem Hintergrund verbessern die Lesbarkeit und damit die Orientierung im Gebäude.

Das taktile Leitsystem soll von außen bis hin zur Rezeption oder zur Information führen. Aufzüge, Treppen und WC-Anlagen sind an das taktile Leitsystem anzuschließen. Türbeschilderungen sollen taktil lesbar sein.

Sanitär/WC-Anlage

Wird eine WC-Anlage angeboten, ist ein Raum barrierefrei auszustatten. Wird jeweils nur eine Damen- und eine Herren-Toilette angeboten, muss mindestens ein WC-Raum (vorzugsweise die Damentoilette) barrierefrei ausgeführt werden. Ist nur eine geschlechtsneutrale Toilette vorhanden, ist diese barrierefrei auszugestalten.



WC-Sitzschale mit dazugehörigen Halte- und Stützgriffen und Anlehnfläche

Die Mindestgröße eines barrierefreien WC-Raums beträgt 215 cm x 165 cm. Eine freie Bewegungsfläche von 150 cm Durchmesser muss vor der WC-Sitzschale vorhanden sein. Dies wird dann erreicht, wenn die WC-Sitzschale mit einem Achsmaß von 45 cm aus der Raumecke an der Schalseite des Raumes montiert wird (Siehe Bild Seite 42 Grundriss WC-Raum). Denn zudem muss der Abstand zwischen WC-Sitzschale und einer seitlich angeordneten Wand auf einer Seite 90 cm betragen. Entsprechende Stütz- und Haltgriffe sind vorzusehen. Die Tür muss nach außen aufschlagen.

Bodengleiche Duschen, mit Mindestgrößen von 150 cm x 150 cm oder 130 cm x 180 cm, sind in barrierefreien Badezimmern gefragt, um das Überwechseln vom Rollstuhl zum Duschsitz sicherstellen zu können. Für den eigentlichen Duschbereich ist eine Größe von 90 cm x 130 cm vorzusehen. Eine freie Bewegungsfläche von 150 cm Durchmesser soll angeboten werden und bei Dusche und WC-Sitzschale sind Stütz- und Haltgriffe anzuordnen. Der Waschtisch muss unterfahrbar sein.



Badezimmer

Das barrierefreie Restaurant



Restaurantbesuch

Zusätzlich zu den im oben angeführten Punkt „Allgemeine Nutzungsbereiche und Bauteile“ angesprochenen baulichen Standards, sind für die Gastronomie im Speziellen folgende Punkte gemäß ÖNORM B 1603 zu beachten:

Parkplatz

Das Vorhandensein eines barrierefreien Parkplatzes ist vor allem für Gäste mit Behinderungen, die mit dem Auto anreisen, wesentlich. Dieser muss in der Nähe eines barrierefreien Einganges oder eines barrierefreien Personenaufzuges situiert werden. Der oder die Stellplätze sind in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen, gut sichtbar auf dem Boden zu markieren und mit einem Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Die Stellplätze sind 350 cm breit auszuführen und es ist sicher zu stellen,

dass eine freie Bewegungsfläche entlang der Längsseite des Parkplatzes freigehalten wird.



Barrierefreier Parkplatz in der Nähe des Eingangs

Stk.	Neue Parkplätze (lt. ÖNORM B 1600)	Bestehende Parkplätze (lt. Anhang B; ÖNORM B 1600)	Versammlung- Kultur- und Sportstätten (lt. ÖNORM B 1600)	Tourismus- und Freizeit- einrichtungen (lt. ÖNORM B 1603)
1	6 – 20	6 - 30		3 - 10
2	21 – 40	31 – 60	1 - 100	11 - 30
3	41 – 60	61 – 90		31 - 50
4	61 – 80	91 - 120	101 - 200	51 - 70
5	81 – 90	121 - 150		71 - 90
6	91 – 100		201 - 300	
...	usw.	usw.	...	usw.
20			901 - 1000	
21			1001 - 1100	
22			1101 - 1200	

Eine vergrößerte Haltefläche in der Gebäudevorfahrt, 350 cm x 950 cm, ist für Kleinbusse vorzusehen. Meist werden diese nicht von Personen mit Behinderungen gelenkt, daher kann davon ausgegangen werden, dass die Stellfläche nur vorübergehend besetzt ist. Die österreichische Straßenverkehrsordnung erlaubt das Halten in zweiter Spur für das Ein- und Aussteigen von Personen mit Behinderungen.

Garderoben

Garderoben sind dann barrierefrei nutzbar, wenn freie Bewegungsflächen mit einem Durchmesser von 150 cm vorhanden sind und Kleiderhaken in unterschiedlichen Höhen zur Verfügung stehen. Für Personen mit niedrigen Greifhöhen sollen Haken bis maximal 120 cm Höhe montiert werden. Mindestens eine barrierefreie Garderobe ist den Gasträumen zuzuordnen.

Möbliering

Wege und Gänge zwischen den Möblierungen sind mit einer Breite von mindestens 120 cm lichte Durchgangsweite vorzusehen. Kürzere Gänge zwischen Tischen können auf eine lichte Durchfahrtsbreite von 100 cm reduziert werden.



PRAXIS-TIPP

Freie Platzwahl für alle Gäste

- » Es ist zu gewährleisten, dass die freie Platzwahl für alle Gäste, ob mit oder ohne Behinderungen, gegeben ist.
- » Bei Gruppen von Stehtischen und Bereichen in verschiedenen Ebenen sollen auch Bereiche angeboten werden, die für

kleinere Gäste oder Gäste, denen es nicht möglich ist, Treppen zu steigen, erreichbar sind.

- » Tische sollen unterfahrbar sein.

Barrieren in Gastronomiebetrieben entstehen oft durch die Einrichtung bzw. Bestuhlung. Es sollte darauf geachtet werden, dass Tische ausreichend unterfahrbar und Sitzmöbel am Boden nicht fix montiert sind. Als Richtmaß

für die Unterfahrbarkeit gilt eine lichte Höhe unter der Tischplatte von 70 cm und eine unterfahrbare Tiefe von 60 cm. Um den Komfort zu heben, soll bedacht werden, dass die nutzbaren Durchgangsbreiten auch bei besetzten Stühlen sicher frei zu halten sind.



Unterfahrbare Tische

Buffet

Kunden wählen gerne persönlich aus dem Sortiment eines Buffets. Die durchschnittliche Augenhöhe von sitzenden Personen liegt in etwa im Bereich zwischen 100 cm und 120 cm. Auch kleinwüchsigen Personen ist geholfen, wenn Speisen nicht höher als auf 120 cm präsentiert werden.

Dabei soll mitbedacht werden, dass Gefäße eingesehen werden können. Speise- und Getränkepräsentationen, die über 120 cm liegen, sind durch Spiegel oder durch Schrägstellung einsehbar zu machen.

Freibereiche und Gastgärten

Auch die Gestaltung von Freibereichen und Gastgärten muss barrierefrei erfolgen (siehe Abschnitt „Möblierung“ oben). Bewegungsflächen dürfen durch Sonnenschirme etc. nicht eingeschränkt werden. Bodenbelagsoberflächen sind leicht und erschütterungsarm berollbar auszuführen. Im Falle von breiten Fugen soll eine Höhendifferenz zwischen der Belagsoberfläche und den Fugen von 0,5 cm nicht überschritten werden.



*Frauen mit
Sehbehinderungen
im Gastgarten*

*Bildquelle: Hilfsgemeinschaft
der Blinden und
Sehgeschwachen Österreichs*

Akustik

Das Wohlbefinden der Gäste wird gehoben, wenn in Räumen der Gastronomie eine gedämpfte Akustik herrscht. Für Personen mit Hörbehinderungen ist es einfacher in Gesprächsrunden teilzunehmen, wenn Störgeräusche weitgehend minimiert werden.

Der gemäß ÖNORM B 8115-3:2005-11, Abschnitt 4.3.1 benötigte Schallabsorptionsgrad wird mit weichen Oberflächenmaterialien erreicht. So helfen Vorhänge und Polstermöbel, sowie Wanddekorationen den Schall zu brechen. Es ist darauf zu achten, Tisch- und Stuhlbeine geräuscharm auszuführen. Langgezogene Raumproportionen und harte Fußböden wirken sich auf die Raumakustik negativ aus. Die Nachhallzeit soll in Räumen mit Gastronomiebetrieb möglichst kurz sein.

WC-Raum mit Wickeltisch

Sehr beliebt ist es, den barrierefreien WC-Raum zusätzlich mit einem Wickeltisch auszustatten. Eine starr montierte Wickelauflage soll mit einer Höhe von 70 cm unterfahrbar ausgeführt werden. Die Montagehöhe von Wickelaufgaben soll zwischen 75 cm und 85 cm liegen.



PRAXIS-TIPP

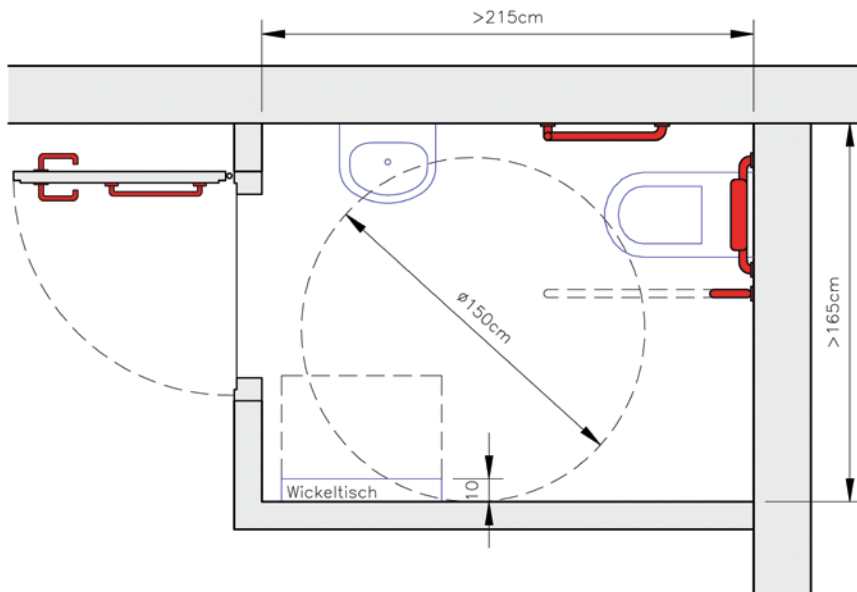
Die Raumgröße verbreitert sich, wenn der barrierefreie WC-Raum mit einer Wickelmöglichkeit ergänzt wird. Der Wickeltisch ist so zu montieren, dass er den seitlichen Anfahrbereich neben der WC-Sitzschale nicht behindert. Daher ist er an der, der WC-Sitzschale abgewandten Ecke zu platzieren.

Eine starr montierte Wickelaufgabe (ca. 70 cm Konstruktionstiefe) vergrößert die benötigte Raumfläche in der Breite um 50 cm. Eine einklappbare Wickelaufgabe, die im hochgeklappten Zustand weniger als 10 cm Tiefe aufweist, darf unberücksichtigt bleiben – tiefere, klappbare Konstruktionen sind in der Raumbreite zu berücksichtigen.

Das barrierefreie Hotel

Barrierefreie Stellplätze für PKW von Personen mit Mobilitätsbehinderungen können, um den Komfort zu heben, überdacht angeboten werden. So entfällt für die Gäste das Problem des Eiskratzens oder der Schneerräumung bei Schnee- und Eislage.

Die Orientierung im Hotelbereich bzw. -gelände soll für Gäste mit Sehbehinderungen und blinde Gäste gut funktionieren. Dazu ist eine taktile Wegführung in der Anlage notwendig. Neben der empfohlenen Mindestanzahl an barrierefreien Unterkunftseinheiten soll berücksichtigt werden, dass auch alle weiteren Angebote des Betriebes für den Gast nutzbar sind. Neben Wellnessanlagen gilt dies auch für Sportanlagen (z. B. Schwimmteiche, Tennisplätze u.a.m.) oder das Internetterminal in einer Lobby. Weitere Angebote, wie Transportbusse und Kurse bzw. angebotene Workshops, sollen von allen Gästen gebucht und genutzt werden können.



Grundriss WC-Raum mit klappbarem Wickeltisch

Bildquelle: Buch „Barrierefreies Planen und Bauen in Österreich“, Maria. R. Grundner, Austrian Standards Plus Publishing, 1. Auflage 2013



Blinder Mann im Hochseilklettergarten

Bildquelle:
Hilfsgemeinschaft
der Blinden und
Sehgeschwachen
Österreichs



Abgesenktes Pult an der Rezeption

Rezeption

An der Rezeption soll ein barrierefreier Sicht- und Sprechkontakt zwischen dem rollstuhlfahrenden Gast und einer Ansprechperson möglich sein. Daher wird empfohlen, einen Bereich der Rezeption über eine Länge von mindestens 80 cm auf eine Höhe von 85 cm abzusenken. Die lichte Höhe der Unterfahrbarkeit soll mindestens 70 cm betragen

und die erforderliche Tiefe, zur Durchführung einfacher Schreibarbeiten, soll mindestens 60 cm betragen.

An der Absenkung soll eine flexible Sitzgelegenheit mit Rückenlehne und Armstützen bereitstehen. Unbedingt sollen auch die Bankomat- und Kreditkarten-Bedienungselemente im abgesenkten Bereich angeboten werden. Eine Bedienhöhe zwischen 80 cm bis 110 cm soll dabei gesichert sein.



*Piktogramm
für Induktive
Höranlagen*

Bei Hotelbetrieben sollen die Rezeptionsbereiche mit einer Induktiven Höranlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60118-4:2007 09 01 „Akustik - Hörgeräte - Teil 4: Induktionsschleifen für Hörgeräte - Magnetische Feldstärke“ ausgestattet sein. Ab einer Hotelgröße mit mehr als 100 Betten sind immer derartige entsprechende Hörhilfen an der Rezeption anzubieten.

Preistafeln, Informationen und Aushänge können am besten angenommen werden, wenn sie in einer Höhe zwischen 100 cm und 120 cm angeboten werden. Vor allem z. B. an der Wand fix montierte Informationen sollen in einem Kontrast in mindestens der Kontraststufe I (gemäß Tabelle 1, ÖNORM B 1600:2013) angeboten werden, mit einer Schriftgröße von ≥ 1 cm. Als zusätzlicher Service können statische Informationen in Brailleschrift gedruckt und blinden Gästen angeboten werden. Bei großen und komplexen Anlagen ist es sinnvoll, einen taktilen, also haptisch tastbaren Umgebungsplan bei der Rezeption aufzulegen. Auf derartige Angebote ist verbal hinzuweisen.

Beherbergungszimmer

Für Personen mit Hör- oder Sehbehinderungen kann jedes Zimmer barrierefrei nutzbar sein. Einzig eine Steckdose, vorzugsweise direkt neben dem Betthaupt, ist notwendig, um angebotene Hilfsmittel für Personen mit Hörbehinderungen, wie Vibrationskissen oder Lichtwecker, anzuschließen.

Die Hilfsmittel sind vom Hotelbetreiber zur Verfügung zu stellen. Notwendig ist dies deshalb, da die Fabrikate nicht mit jeder Telefon- und Brandmeldeanlage kompatibel sind. Hingegen gibt es für annähernd jede Anlage entsprechende Produkte, um Informationen visuell oder haptisch zu übertragen.

Es soll tunlichst danach getrachtet werden, dass auch für Gäste mit Mobilitätsbehinderungen in allen Kategorien der Beherbergung barrierefreie Angebote zur Verfügung stehen.

Die ÖNORM B 1603 empfiehlt, in jedem Betrieb mindestens eine Unterkunftseinheit barrierefrei für Gäste mit Mobilitätsbehinderungen auszuführen und pro 15 weiteren Gästebetten eine weitere Einheit nach den Grundsätzen des barrierefreien Planens und Bauens auszustatten.



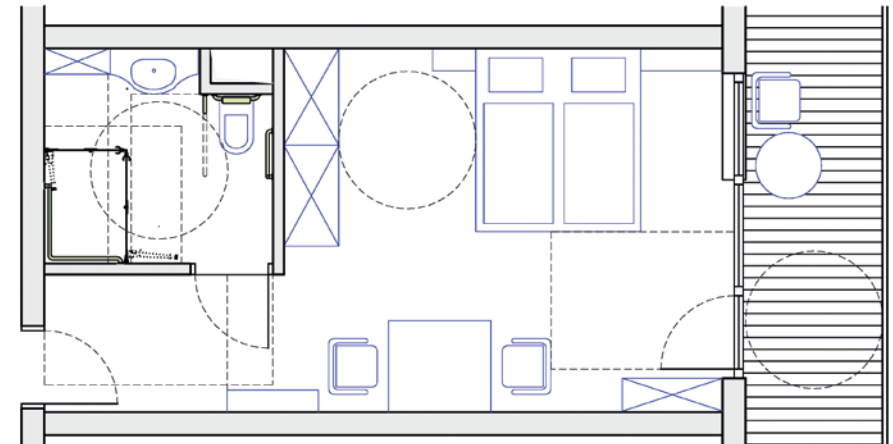
Zimmer mit unterfahrbarem Bett

Anzahl der barrierefreien Unterkunftseinheiten pro Betrieb	Unterkunftseinheiten laut ÖNORM B 1603*)	Unterkunftseinheiten (bzw. Gästebetten) in bestehenden Bauten laut ÖNORM B 1600**)
1	1 – 15	1 – 30 (1 – 60)
2	16 – 30	31 – 60 (61 – 120)
3	31 – 45	61 – 90 (121 – 180)
usw.	usw.	usw.

*) vgl. ÖNORM B 1603: 2013, Pkt 6.2.1

**) vgl. ÖNORM B 1600: 2013, Pkt B.12

Aus den einzuhaltenden Anfahrbereichen an Türen ergibt sich im Zimmer zwangsläufig die Größe des (Vor-)Raums. Freie Bewegungsflächen sind neben einer Längsseite des Bettes, vor Kleiderschränken und im Badezimmer notwendig. Kleiderschränke, Ablagen und Garderoben sollen Bedienhöhen zwischen 40 cm und maximal 120 cm über dem Fußboden aufweisen. Es ist auch darauf zu achten, dass beispielsweise Minibars und Safes in nutzbarer Höhe zur Verfügung stehen.



Skizze Grundriss Hotelzimmer

Bildquelle: Buch „Barrierefreies Planen und Bauen in Österreich“, Maria. R. Grundner, Austrian Standards Plus Publishing, 1. Auflage 2013



Kleiderschrank mit gut erreichbarer Kleiderstange

Auch Schreibtische sollen gut unterfahrbar sein. Weiters stellen elektrisch bedienbare Rollläden einen Mehrwert in der Ausstattung dar. Weisen, dem Zimmer zugeordnete, Freibereiche – z. B. Balkon, Loggia – eine Größe von mehr als 4,5 m² auf und ist zudem die Schwelle der Terrassen- oder Balkontür überrollbar, sind sie mit dem Rollstuhl und anderen Hilfsmitteln nutzbar. Eine Seitenlänge des Freibereiches soll dabei größer als 150 cm

sein. Nur wenn Geländer und Brüstungen ab einer Höhe von 60 cm einen freien Ausblick gewähren, können auch sitzende Personen darüber hinaus sehen.



Ist eine Bettkonstruktion (mit mindestens 15 cm Höhe) durchgehend unterfahrbar, kann ein mobiler Hebelifter eingesetzt werden.

Hotelzimmer mit unterfahrbarem Schreibtisch und einem gut erreichbaren Fenstergriff

Sanitärraum im Hotelzimmer

Es wird hier empfohlen, den erhöhten Standard gemäß ÖNORM B 1600:2013, Anhang A13 anzuwenden. Ein Badezimmer mit bodengleicher Dusche ist für alle Gäste komfortabel und gut nutzbar. Die Ausstattung mit Badewanne kann für manche Gäste eine Barriere darstellen, würde aber dennoch dem Standard der Normen entsprechen. Weiters sind Badebretter, Duschessel mit Armlehnen, Duschhocker und Duschrollstühle udgl. frei zur Verfügung zu stellen.



Es wird als Mehrwert für Gäste und Gastgeber gesehen, wenn Ausstattungsgegenstände beim Check-in angeboten werden. Der Gast hat die Möglichkeit, genau jene Ausstattungsgegenstände zu wählen, die praktikabel sind. Diese Einrichtung erspart jede Unterkunftseinheit voll auszustatten, und der Gastgeber kann somit den Wünschen der Gäste individuell nachkommen.

An der freien Längsseite von Badewannen soll ein Sitzrand von mindestens 15 cm und/oder am Kopfende ein solcher von mindestens 40 cm mit abgerundetem Fliesenrand vorgesehen werden. Der freie Bewegungsbereich mit Durchmesser von 150 cm ist im Badezimmer sicher zustellen.

Wellnessbereich

Einfach und klar strukturierte Anlagen können von Gästen mit Schwierigkeiten in der Orientierung besser genutzt werden, auch hier sind Leitsysteme taktil anzubieten.



Konzentrierte ätherische Öle können vor allem in kleineren Räumen das Wohlbefinden mancher Gäste erheblich beeinträchtigen. Es ist bei der Auswahl und Dosierung von ätherischen Ölen darauf zu achten, dass auch Gäste mit Atemwegserkrankungen diese Einrichtungen nutzen können.

Umkleidebereich

Umkleidebereiche und Schließfächer sind gut lesbar, farblich kontrastierend und in einer ausreichend hohen Schriftgröße zu kennzeichnen. Die ÖNORM B 1603:2013, Pkt.9.2.1.1 besagt: „Generell ist bei allen Arten von Umkleideeinrichtungen jeweils zumindest ein Teil davon barrierefrei auszubilden. Die Größe dieses barrierefreien Bereiches richtet sich nach dem Bedarf und steht im Zusammenhang mit der Nutzung und der Gesamtgröße der Freizeiteinrichtung. Auf möglichst kurze Verbindungswege zwischen Kassa, Aktivbereich und Umkleideeinrichtungen ist zu achten.“

In Umkleidebereichen ist auf Bedienhöhen von 40 cm und 120 cm zu achten und es sind freie Bewegungsbereiche mit einem Durchmesser von 150 cm bei Richtungsänderungen und an Enden der Erschließungsgänge einzuplanen.



BEACHTEN

2 % aller Umkleidekabinen sollen für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen barrierefrei nutzbar sein.



Kurzer Hebel zum Versperren der Tür

In barrierefreien Umkleidekabinen für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen sind die Türen nach außen zu öffnen und es ist auf freie Anfahrbereiche neben dem Türdrücker zu achten. Drehknöpfe zur Verriegelung sind ungeeignet. Steht einer Person nicht die gesamte Fingerfunktion zur Verfügung, können Drehgriffe kaum bedient werden. Drehgriffe mit asymmetrischen Längen von 7 cm erleichtern das Zu-

und Aufsperrn einer Tür. In der Kabine soll eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen. Vorzugweise soll die Sitzgelegenheit auch mit Rücken- und Armlehnen ausgestattet sein. Die freie Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von 150 cm muss in der Kabine gewährleistet sein. Um den Komfort zu heben, ist ein großer Spiegel in der Nähe der barrierefreien Umkleidekabinen anzubringen. Vorgesehen wäre die Befestigung mit einer unteren Höhe von 40 cm und einer oberen Höhe von mindestens 180 cm über dem Fußboden.

Manche Personen können sich einfacher im Liegen umziehen, deswegen wird empfohlen, jeden Umkleidebereich mit einer Kabine samt Liege auszustatten. Vor der Liege ist eine freie Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von 150 cm sicherzustellen. Diese Kabine kann auch mit dem Sanitätsraum kombiniert werden, dann sollte die Liege unterfahrbar und höhenverstellbar sein. Mindestens zwei Schließfächer sollen in einer für kleine Personen erreichbaren Höhe sein und mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet werden. Wichtig ist, dass die Türen der Schließfächer mit einem Öffnungswinkel von 180 Grad zu öffnen sind, damit ein bequemes Bedienen der Fächer für Personen, die darauf angewiesen sind einen Rollstuhl zu nutzen, sichergestellt ist. Die optimale Höhe der Schließvorrichtung beträgt 85 cm. Die Schließvorrichtung kann zwischen 80 cm und 100 cm über dem Fußboden liegen.

Schwimmbecken

Beckenrand und Erschließungsflächen am Wasserbecken

Als Erschließungsflächen in ein Wasserbecken gelten jene an ein Becken angrenzenden Flächen, die mit verschiedenen Einstiegshilfen versehen sind. Erschließungsflächen sollen mindestens 150 cm breit sein. Es ist wichtig, den Beckenrand kontrastierend zu markieren. Damit der Beckenrand von außen besser erkannt werden kann, soll unmittelbar am Rand des Beckens ein Streifen in der Kontraststufe I (gemäß Tabelle 1, ÖNORM B 1600:2013) in einer Breite von 15 cm vorhanden sein. Dies kann zum Beispiel eine Fliesenreihe sein oder der Beckenrost wird in einer kontrastierenden Farbe ausgeführt. Von großem Vorteil für Schwimmerinnen und Schwimmer ist es, wenn im Becken auch der Wasserrand optisch gut erkennbar ist. Im Bereich der Wasserlinie ist ein kontrastierender Streifen mittels Anstrich oder mit einer Fliesenreihe herzustellen. Der Kontrast sollte der Kontraststufe II (gemäß Tabelle 1, ÖNORM B 1600:2013) entsprechen. Auf Edelstahl sind Markierungen wartungsintensiv, in solchen Fällen

kann davon abgesehen werden. Für die taktile Erkennbarkeit eines Wasserbeckens werden bei einem Becken, an dem die Wasseroberfläche niveaugleich mit dem Fußboden ist, taktile Bodenleitlinien benötigt. Der Beckenrost unterscheidet sich in seiner Struktur zu wenig gegenüber einer Bodenfliese, um mit dem Langstock erkannt zu werden. Das taktile, farblich kontrastierende Aufmerksamkeitsfeld ist in einem Abstand von 30 cm bis 40 cm vom Beckenrand in einer Tiefe von 40 cm durchgehend zu erstellen. Als Rillenhöhe der taktilen Bodenleitlinie genügen 3 mm. Die Streifen können 2 cm bis 4 cm breit sein. Zu beachten ist ein regelmäßiger Wasserablauf zwischen den Rillen.

Einstiegshilfen

Wasserbecken können baulich mit Treppen oder Rampen erschlossen werden. Je nach gewählter Variante sind zusätzliche Einstiegshilfen notwendig. Der Einstieg über den Beckenrand kann immer zusätzlich angeboten werden.

	Zusätzlich notwendige Einstiegshilfen	Häufiger Anwendungsbereich
Treppen	mechanische oder elektrohydraulische Einstiegshilfe	Schwimmbecken, Thermalbecken
Rampen	Wassertaugliche Leih-Rollstühle	Kinderbecken

Treppen und Rampen

Treppen und Rampen ins Wasser haben dem Standard der Barrierefreiheit gemäß ÖNORM B 1600 zu entsprechen, siehe auch Seite 32.

Die Stufen ins Wasser dürfen nicht höher als 16 cm sein. Entsprechende Handläufe und die Markierungen über die gesamte Treppenbreite an der An- und Austrittsstufe sind vorzusehen.

Rampenkonstruktionen ins Wasser benötigen je nach Wassertiefe viel Platz. Die Rampenneigung darf 6 % nicht überschreiten und auch Zwischenpodeste sind entsprechend vorzusehen. Mindestens ein bis zwei wassertaugliche Leihrollstühle sind bei Rampen zur Verfügung zu stellen. Je nach Bedarf ist die Anzahl zu erhöhen.

Mechanische oder elektrohydraulische Einstiegshilfen



Elektrohydraulische Einstiegshilfe

Gibt es nur Treppen ins Wasser, so ist immer eine mechanische oder elektrohydraulische Einstiegshilfe bereit zu stellen. Für kleinere Anlagen, in denen mehrere Becken vorhanden sind, wird empfohlen, einen mobilen Lifter zum Heben in das Becken zur Verfügung

zu stellen. Das ermöglicht höchste Flexibilität und nimmt kaum Platz ein. Hier werden unterschiedliche Systeme bevorzugt, denn: Personen, denen das Umsetzen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, bevorzugen Hebeanlagen mit Tragegurten. Personen mit Gehbehinderungen, die die Treppe nicht benutzen können, wählen sehr gerne einen Lifter mit Sitzgelegenheit. Neben dem Sitz oder der Liege des Lifters ist die

Anfahrbarkeit von einer Fläche 90 cm x 130 cm sicherzustellen, zusätzlich muss eine freie Bewegungsfläche mit Durchmesser von 150 cm gegeben sein.

Ruhebereiche

Ruheliegen sind in einer Höhe von 45 cm bis 50 cm anzubieten und gegen Verrutschen zu sichern. Neben den Liegen ist ein freier Bewegungsbereich mit einem Durchmesser von 150 cm vorzusehen.

Sauna, Dampfbad

Die Tür in eine Sauna bzw. in ein Dampfbad muss eine nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 80 cm haben und schwellenlos ausgeführt sein.

Die freie Bewegungsfläche in der Sauna oder im Dampfbad muss mindestens 150 cm Durchmesser aufweisen. Diese Fläche kann bei Saunaaanlagen bis 4 Personen auf eine Breite von 100 cm und eine Tiefe von 130 cm reduziert werden. In diesem Fall ist es notwendig, die Tür auf der Schmalseite der freien Fläche anzuordnen. Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer haben so die Möglichkeit, den Rollstuhl im Raum stehen zu lassen, um jederzeit den Raum verlassen zu können.

Damit einfaches Übersetzen und Aufstehen möglich ist, soll die unterste Sitzbank in der Sauna zwischen 45 cm und 50 cm hoch sein und mindestens eine Tiefe von 50 cm haben. Die Sitzbänke sind gegen Verrutschen zu sichern. Zum Erreichen der oberen Bänke ist in einem Bereich eine Abtreppe der Sitzbänke mit Zwischenstufen (maximal 20 cm bis 25 cm Höhe) auszuführen. Selbstverständlich ist es ein optimierender Mehrwert, Handläufe auf einer Seite anzubieten. Duschen im Saunabereich sind auch barrierefrei anzubieten. Das heißt schwellenfrei, in entsprechender

Größe und mit Halte- und Stützgriffen. Dies gilt auch für Schwallbrause und Kneippschlauch. Sitzgelegenheiten in den Duschen können klappbar gestaltet werden. Auch Kaltwasserbecken und Tauchbecken sollen mit barrierefreien Einstiegshilfen ausgeführt werden.



Berollbare Sauna

Barrierefreie Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten

Veranstaltungsräume mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 Personen sind mit barrierefreien Hörhilfen (Induktive Höranlagen, Infrarot Anlagen oder Frequenzmodulierte Anlagen) auszustatten und mit den dafür vorgesehenen Piktogrammen zu kennzeichnen. Ist eine Bühne vorhanden, so ist die barrierefreie Zugänglichkeit und die barrierefreie Verbindung zu den Räumlichkeiten hinter der Bühne sicherzustellen.

Rollstuhlplätze müssen auf horizontaler ebener Fläche und mit optimaler freier Sicht aus einer Augenhöhe von 80 cm bis 180 cm vorgesehen werden. Für die Rollstuhlplätze ist eine Mindestbreite von 100 cm und eine Mindestdtiefe von 120 cm freizuhalten. Der diese Plätze erschließende Gang hat mindestens eine Breite von 120 cm zu haben und an einer Stelle ist die Bewegungsfläche für Rollstühle mit einem Durchmesser von 150 cm sicherzustellen. Weiters sollen Plätze für Begleitpersonen jeweils neben den Rollstuhlplätzen vorgesehen werden. Diese sollen in der Nähe eines barrierefrei erreichbaren Ausganges angeordnet sein.

Folgende Mindestanzahl für Rollstuhlplätze ist vorzusehen:

- » Bis zu 200 Plätze: 2 Rollstuhlplätze
- » 201-1000 Plätze: pro angefangener 100 Plätze je ein Rollstuhlplatz
- » Ab 1001 Plätze: pro angefangener 200 Plätze je ein Rollstuhlplatz

Für Menschen mit Gehbehinderungen müssen 3 Sitze pro 100 Sitze mit Armstützen und Fußfreiheit angeboten werden.

In Kinos sollen die Rollstuhlplätze vorzugsweise im mittleren oder hinteren Zuschauerbereich, bei allen übrigen Veranstaltungsstätten im vorderen Drittel angelegt werden.

In Freizeiteinrichtungen sind Zutrittskontrollen, Kartenlesegeräte und ähnliche Bedienelemente barrierefrei zu gestalten. In Sport- und Freizeiteinrichtungen oder dem Nutzungszweck ähnlichen Betrieben sind 2 % der Umkleideeinheiten, Duschen und Bäder – mindestens jedoch einer dieser Räume – barrierefrei auszuführen.

Der Kassenbereich, die Garderobe sowie eine barrierefreie WC-Anlage sind auf der gleichen Ebene und in der Nähe des Veranstaltungsbereiches anzuordnen. Die Garderobe und der Kassabereich sind wie die Garderobe und der Rezeptionsbereich eines Gastronomiebetriebs oder Hotels auszugestalten. Siehe Seite 44.

Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, wie Spitäler und Ambulatorien

Grundsätzlich sind auch im Bereich dieser Gebäude die allgemeinen Voraussetzungen der ÖNORM B 1600 einzuhalten, die ÖNORM B 1601 enthält darüber hinaus wichtige Anforderungen, die das Ziel haben, Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen bzw. die Notwendigkeit von Assistenzleistungen zu verringern.

Relevant ist, dass mindestens ein Untersuchungsgerät jeder Funktion zur Untersuchung an den Patientinnen und Patienten barrierefrei, sowohl für stehende, als auch für sitzende Personen der Höhe nach, nutzbar sein soll. Im Falle einer liegenden Untersuchung sind die Geräte so einzurichten, dass auch vom Rollstuhl aus übergewechselt werden kann. Im Falle eines Gerätes mit Bestuhlung ist dieses so einzurichten, dass es auch ohne Bestuhlung benutzbar ist.

Weitere Informationen zum Aspekt der Barrierefreiheit bei den Gesundheitsbetrieben finden Sie unter:

<http://www.gesundheitsbetriebe.at>

FAQs

Was heißt barrierefrei im Betrieb?

Die Inanspruchnahme der Leistungen des Betriebes ist Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe möglich.

Ab wann muss mein Betrieb barrierefrei sein?

Bereits seit 2006. Es gibt aber Übergangsregelungen bis 31.12.2015.

Heißt das, mein Betrieb muss generell erst ab 1.1.2016 barrierefrei sein?

Nein; Investitionen, die pro funktionaler Einheit 5.000,-- Euro nicht übersteigen, sind sofort durchzuführen.

Gibt es für Umbauten Förderungen?

Das Bundessozialamt fördert Investitionen in die Barrierefreiheit, allerdings nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ansonsten stehen Investitionsförderungen der ÖHT und der Bundesförderstellen zur Verfügung, siehe Seite 62ff.

Mein Betrieb kann sich die erforderlichen Umbaukosten nicht leisten. Gibt es Ausnahmen wegen Unzumutbarkeit?

Im Falle einer Klage kann eingewendet werden, dass die Beseitigung einer Barriere wegen unverhältnismäßiger Belastung des Betriebes unzumutbar ist. Es kommt dann zu einer Interessenabwägung, deren Ausgang vom Einzelfall abhängt. Erfahrungswerte fehlen noch.

Wann liegt eine unverhältnismäßige Belastung des Betriebes vor?

Nach dem Gesetz sind bei der Beurteilung insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- » Hoher Aufwand, der mit der Beseitigung der Benachteiligung verbunden wäre,
- » wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens,
- » Verfügbarkeit öffentlicher Förderungen für die Maßnahme,
- » Zeitraum seit Inkrafttreten des Gesetzes (2006).

Gibt es die Möglichkeit, die Unzumutbarkeit eines Umbaus mittels eines Feststellungsbescheides vorweg feststellen zu lassen?

Nein, diese Möglichkeit gibt es nicht. Das Risiko einer Klage kann auf diese Weise also nicht ausgeschaltet werden.

Wer ist bei einer Unternehmensverpachtung für die Herstellung der Barrierefreiheit verpflichtet: der Verpächter oder der Pächter?

Verantwortlich für die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes ist immer der Betreiber des Unternehmens, also der Pächter.

Wie hoch sind die Strafen, wenn mein Betrieb nicht barrierefrei ist?

Es gibt keine Strafe; allerdings können Personen mit Behinderungen, die sich durch eine Barriere diskriminiert fühlen, Schadenersatzforderungen stellen. Den Anspruch kann jede diskriminierte Person bei jedem Diskriminierungsfall – gegebenenfalls bei Nichtbeseitigung der Barriere auch mehrmals hintereinander – stellen.

Kann sofort geklagt werden?

Nein, eine Klage vor einem ordentlichen Gericht kann erst eingebracht werden, wenn ein Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt keine gütliche Einigung erbracht hat.

Wer kann die Klage einbringen?

Jede Person, die eine Diskriminierung behauptet, nach ergebnisloser Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Bei wesentlichen und dauerhaften Beeinträchtigungen der Interessen von Personen mit Behinderungen ist auch eine Verbandsklage möglich.

Was bedeutet „Beweislastumkehr“ im Verfahren?

Im Schadenersatzprozess wegen einer behaupteten Diskriminierung infolge einer Barriere hat die angeblich diskriminierte Person – ganz im Gegensatz zu allgemeinen Prozessgrundsätzen in Österreich – die Diskriminierung nur glaubhaft zu machen. Der belangte Unternehmer hat zu beweisen, dass keine Diskriminierung vorlag.

Mein Betrieb ist derzeit nicht barrierefrei. Kann ich im Rahmen meines Hausrechtes meinen Betrieb als nicht barrierefrei deklarieren?

Nein, eine derartige Option besteht nicht.

Was habe ich in meinem Betrieb konkret zu tun?

Für bauliche Maßnahmen sind die jeweiligen Bauvorschriften und vor allem die ÖNORM B 1600: „Barrierefreies Bauen“ heranzuziehen. Wenden Sie sich an Ihren Baumeister oder Architekten.

Mein Betriebsgebäude steht unter Denkmalschutz. Befreit mich dies automatisch von der Notwendigkeit Barrierefreiheit herzustellen?

Nein. Mögliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit sind mit den zuständigen Behörden auf deren Realisierbarkeit, trotz Denkmalschutzes, zu überprüfen.

Förderungen

Ausgleichstaxfonds-ATF¹¹

Förderbar sind Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Unternehmen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Derartige Maßnahmen sind z. B. die Errichtung einer Rampe, der Einbau eines (Treppen-) Liftes, die Errichtung von Behindertenparkplätzen oder die Errichtung von Leitsystemen für blinde und schwer sehbehinderte Personen, die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen.

Voraussetzungen:

- » Förderungen können nur an Unternehmen mit höchstens 50 Dienstnehmern gewährt werden.
- » Der Betrieb muss sich in einem angemessenen Verhältnis (im Allgemeinen mit 50 % von 100 %) an den Gesamtkosten beteiligen.
- » Die Höhe der gewährten Förderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist mit maximal EUR 25.000,-- begrenzt.
- » Für den gleichen Zweck von anderen Stellen gewährte Mittel sind bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus dem Ausgleichstaxfonds entsprechend zu berücksichtigen.
- » Eine Förderung für Neubauten ist nicht möglich.
- » Wenn die Herstellung von Barrierefreiheit durch materiell rechtliche Vorschriften zwingend vorgeschrieben ist (z. B. Apothekenbetriebsordnung, Qualitätsverordnungen der Österreichischen Ärzte- bzw. Zahnärztekammer), können derartige Maßnahmen ebenfalls nicht gefördert werden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Sozialministeriums, wo auch die Richtlinie und Formulare zum Download zur Verfügung stehen. http://www.sozialministeriumservice.at/site/UnternehmerInnen/Foerderungen_von_Investiven_Massnahmen

Förderung investiver Maßnahmen im Bereich Barrierefreiheit durch das BMWFW

Investitionen in materielle Vermögenswerte, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen, können gemäß Punkt 4.1.5 der Haftungsrichtlinie 2014-2020 grundsätzlich mit einer Bundeshaftung unterstützt werden. Die Haftungsquote beträgt bis zu 80 % des zur Verfügung gestellten Fremdkapitals.

Eine weitere Förderungsmöglichkeit für diese Investitionen besteht gemäß Punkt 4.1.5 des Teils A der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien 2014-2020, wobei die Förderungsart von der Vorhabensgröße abhängig ist:

- » Bei Vorhaben mit förderbaren Kosten zwischen EUR 100.000,00 und 700.000,00 besteht die Förderung in einem Zuschuss von max. 5 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten.
- » Investitionen ab förderbaren Kosten von mindestens EUR 700.000,00 bis zu EUR 1 Mio. werden in der Regel mit einem geförderten Investitionskredit der ÖHT unterstützt, der auf einer mit einer Bundeshaftung besicherten Refinanzierungslinie beruht (TOP-Impuls-Kredit).
- » Bei Investitionen ab förderbaren Kosten von mindestens EUR 1 Mio. bis zu einem Kreditbetrag von EUR 5 Mio. besteht Förderung in der Gewährung eines bundesseitigen Zinsenzuschusses von maximal 2 % p.a. zu einem Kredit der ÖHT (TOP-Tourismus-Kredit).

In Bezug auf behindertengerechte Investitionen ist die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung, eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Details zu den Richtlinien sowie zur Beantragung der Förderungen finden Sie auf der Webseite der ÖHT www.oelt.at.

¹¹ Quelle: Bundesministerium für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz

Ansprechpartner in den Landeskammern

Hotellerie:

Fachgruppe Hotellerie **Burgenland**

Ansprechpartner: Ing. Franz Perner

Robert Graf-Platz 1

7000 Eisenstadt

T: +43 (0)5 90 907-3610

F: +43 (0)5 90 907-3615

E: franz.perner@wkbgl.at

Fachgruppe Hotellerie **Kärnten**

Ansprechpartner: Mag. Angelika Plösch

Europaplatz 1

9021 Klagenfurt

T: +43 (0)5 90 904-620

F: +43 (0)5 90 904-604

E: angelika.ploesch@wkk.or.at

Fachgruppe Hotellerie **Niederösterreich**

Ansprechpartner: Mag. Walter Schmalwieser

Landsbergerstraße 1

3100 St. Pölten

T: +43 (0)2742 851-18600

F: +43 (0)2742 851-19619

E: walter.schmalwieser@wknoe.at

Fachgruppe Hotellerie **Oberösterreich**

Ansprechpartner: Dr. Peter-Paul Frömmel

Hessenplatz 3

4011 Linz

T: +43 (0)5 90 909-4600

F: +43 (0)5 90 909-4609

E: tourismus1@wkoee.at

Fachgruppe Hotellerie **Salzburg**

Ansprechpartner: Dr. Reinhold Hauk

Julius-Raab-Platz 1

5027 Salzburg

T: +43 (0)662 8888 249

F: +43 (0)662 8888 586

E: rhauk@wks.at

Fachgruppe Hotellerie **Steiermark**

Ansprechpartner: Dr. Gerhard Kienzl

Körblergasse 111-113

8021 Graz

T: +43 (0)316 601-464

F: +43 (0)316 601-309

E: hotellerie@wkstmk.at

Fachgruppe Hotellerie **Tirol**

Ansprechpartner: Mag. Sabine Pinggera

Meinhardstraße 14

6021 Innsbruck

T: +43 (0)5 90 905-1218

F: +43 (0)5 90 905-1486

E: sabine.pinggera@wktirol.at

Fachgruppe Hotellerie **Vorarlberg**

Ansprechpartner: Harald Furtner

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

T: +43 (0)5522 305-273

F: +43 (0)5522 305-106

E: hotellerie@wkv.at

Fachgruppe Hotellerie **Wien**

Ansprechpartner: Dr. Andreas Dänemark

Judenplatz 3-4

1010 Wien

T: +43 (0)1 51450 4109

F: +43 (0)1 51450 4117

E: andreas.daenemark@wkw.at

Gastronomie:

Fachgruppe Gastronomie **Burgenland**

Ansprechpartner: Ing. Franz Perner
Robert-Graf-Platz 1
7001 Eisenstadt
T: +43 (0)5 90 907-3610
F: +43 (0)5 90 907-3615
E: franz.perner@wkbgl.at

Fachgruppe Gastronomie **Kärnten**

Ansprechpartner: Mag. Guntram Jilka
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt
T: +43 (0)5 90 904-610
F: +43 (0)5 90 904-604
E: guntram.jilka@wkk.or.at

Fachgruppe Gastronomie **Niederösterreich**

Ansprechpartner: Mag. Walter Schmalwieser
Landsbergerstraße 1
3100 St.Pölten
T: +43 (0)2742 851-18600
F: +43/(0)2742 851-19619
E: walter.schmalwieser@wknoe.at

Fachgruppe Gastronomie **Oberösterreich**

Ansprechpartner: Dr. Peter Paul Frömmel
Hessenplatz 3
4010 Linz
T: +43 (0)590 909-4600
F: +43 (0)590 909-4609
E: peter-paul.froemmel@wkoee.at

Fachgruppe Gastronomie **Salzburg**

Ansprechpartner: Mag. Priska Pallauf-Lorenzoni
Julius-Raab-Platz 1
5020 Salzburg
T: +43 (0)662 88 88-246
F: +43 (0)662 88 88-586
E: ppallauf@wks.at

Fachgruppe Gastronomie **Steiermark**

Ansprechpartner: Mag. Christian Kolbl
Körblergasse 111-113
8021 Graz
T: +43 (0)613 601-460
F: +43 (0)316 601-1760
E: christian.kolbl@wkstmk.at

Fachgruppe Gastronomie **Tirol**

Ansprechpartner: Dr. Peter Trost
Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
T: +43 (0)590 905-1216
F: +43 (0)590 905-1479
E: peter.trost@wktirol.at

Fachgruppe Gastronomie **Vorarlberg**

Ansprechpartner: Harald Furtner
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T: +43 (0)5522 305-275
F: +43 (0)5522 305-106
E: furtner@wkv.at

Fachgruppe Gastronomie **Wien**

Ansprechpartner: Mag. Walter Friendsberger
Judenplatz 3-4
1010 Wien
T: +43 (0)1 514 50-4207
F: +43 (0)1 514 50-4200
E: walter.friendsberger@wkw.at

Fachgruppe Kaffeehäuser **Wien**

Ansprechpartner: Mag. Norbert Lux
Judenplatz 3-4
1010 Wien
T: +43 (0)1 514 50-4103
F: +43 (0)1 514 50-4118
E: norbert.lux@wkw.at

Gesundheitsbetriebe:

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe **Burgenland**

Ansprechpartner: Ing. Franz Perner
Robert-Graf-Platz 1
7001 Eisenstadt
T: +43 (0)5 90 907-3610
F: +43 (0)5 90 907-3615
E: franz.perner@wkbgl.at

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe **Kärnten**

Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Dörfler
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt
T: +43 (0)590 904-600
F: +43 (0)590 904-604
E: wolfgang.doerfler@wkk.or.at

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe **Niederösterreich**

Ansprechpartner: Mag. Walter Schmalwieser
Landsbergerstraße 1
3100 St.Pölten
T: +43 (0)2742 851-18600
F: +43 (0)2742 851-19619
E: walter.schmalwieser@wknoe.at

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe **Oberösterreich**

Ansprechpartner: Dr. Peter Paul Frömmel
Hessenplatz 3
4010 Linz
T: +43 (0)590 909-4600
F: +43 (0)590 909-4609
E: peter-paul.froemmel@wkoee.at

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe **Salzburg**

Ansprechpartner: Mag. Priska Pallauf-Lorenzoni
Julius-Raab-Platz 1
5020 Salzburg
T: +43 (0)662 88 88-246
F: +43 (0)662 88 88-586
E: ppallauf@wks.at

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe **Steiermark**

Ansprechpartner: Dr. Gerhard Kienzl
Körblergasse 111-113
8021 Graz
T: +43 (0)316 601-464
F: +43 (0)316 601-309
E: hotellerie@wkstmk.at

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe **Tirol**

Ansprechpartner: Dr. Peter Trost
Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
T: +43 (0)590 905-1216
F: +43 (0)590 905-1479
E: peter.trost@wktirol.at

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe **Vorarlberg**

Ansprechpartner: Wolfgang Juri
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T: +43 (0)5522 305 273
F: +43 (0)5522 305 106
E: juri.Wolfgang@wkv.at

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe **Wien**

Ansprechpartner: Dr. Mag. Christian Handig
Stubenring 8
1010 Wien
T: +43 (0)1 514 50-1270
F: +43 (0)1 514 50-1483
E: christian.Handig@wkw.at

Die ÖNORMEN-Reihe B 1600 bis B 1603

ÖNORM B 1600:2013 10 01

Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

Preis Papierversion: € 232,00 (exkl. USt.)

ÖNORM B 1601:2013 10 01

Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, assistive Wohn- und Arbeitsstätten – Planungsgrundlagen

Preis Papierversion: € 103,00 (exkl. USt.)

ÖNORM B 1602:2013 10 01

Barrierefreie Bildungseinrichtungen – Planungsgrundlagen

Preis Papierversion: € 68,00 (exkl. USt.)

ÖNORM B 1603:2013 10 01

Barrierefreie Tourismus- und Freizeiteinrichtungen – Planungsgrundlagen

Preis Papierversion: € 113,00 (exkl. USt.)



Maria R. Grundner

Barrierefreies Planen und Bauen in Österreich

Handbuch für mehr Mobilität mit vielen Bildern und Praxistipps

1. Auflage 2013, 172 Seiten, kartoniert

ISBN 978-3-85402-282-4

Preis: € 69,00 (exkl. USt.)

Jetzt auch als ePub verfügbar:

ISBN ePub 978-3-85402-283-1

Preis ePub: € 54,16 (exkl. USt.)

Erhältlich im Webshop von Austrian Standards unter:
www.austrian-standards.at/webshop

Alle Informationen rund um das Thema finden Sie unter www.austrian-standards.at/barrierefrei

